

## Bebauungsplan Nr. 227 „Gewerbepark Erin/ Herner Straße“ hier: Bekanntmachung des Satzungs- beschlusses nach § 10 Abs. 3 BauGB

Der Bürgermeister ordnet die öffentliche Bekanntmachung der folgenden Satzung an.

In seiner Sitzung am 23.06.2022 hat der Rat der Stadt Castrop-Rauxel den folgenden Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 227 „Gewerbepark Erin/ Herner Straße“ gefasst und die zugehörige Begründung gebilligt:

„Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel hat die vorgebrachten Stellungnahmen im Einzelnen geprüft und abgewogen.“

Der Rat beschließt,

1. Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 227 wird unter der Planbezeichnung „Gewerbepark Erin/ Herner Straße“ geführt.

Der Rat beschließt darüber hinaus,

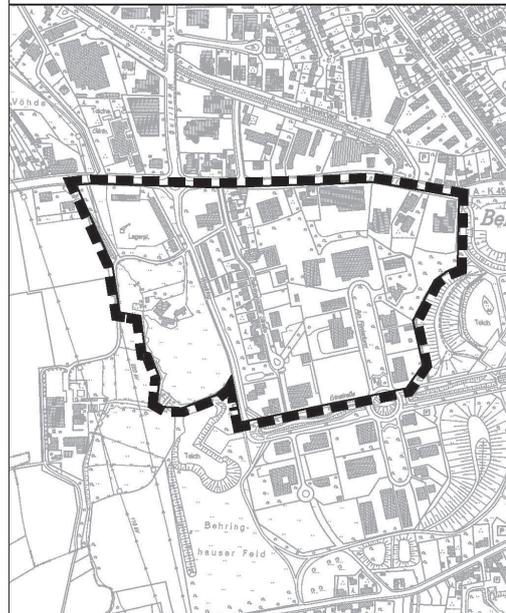
2. die abgegebenen Stellungnahmen insoweit zu berücksichtigen, wie es im beiliegenden Abwägungsvorschlag (Anlage 3 und 4) angegeben ist.
3. die redaktionellen Änderungen zu berücksichtigen, indem der Bebauungsplan sowie die Begründung mit Umweltbericht wie im Sachverhalt beschrieben geändert werden. Der Rat schließt sich der Stellungnahme der Verwaltung an und erhebt diese zum Beschluss.

Der Rat beschließt ferner

4. den Bebauungsplan Nr. 227 in seiner geänderten Fassung als Satzung und billigt die zugehörige Begründung mit Umweltbericht in ihrer geänderten Fassung.“

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt im Ortsteil Behringhausen im Bereich südlich der Herner Straße. Die genauen Grenzen des Geltungsbereichs ergeben sich aus der beiliegenden Übersichtsskizze, die der zum Beschluss angefügten Anlage zur Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs entspricht.

### Übersichtsskizze zum Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 227 "Gewerbepark Erin/ Herner Straße"



**Kartengrundlage:**  
DGK5 - Maßstab 1:5.000  
Kreis Recklinghausen  
Unmaßstäbliche Darstellung

In seiner Sitzung am 06.07.2017 hat der Rat der Stadt Castrop-Rauxel den Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB für den Bebauungsplan Nr. 227 Planbereich „Gewerbepark Erin/Herner Straße“ gefasst. Mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses am 20.07.2017 wurde der Bebauungsplan rechtskräftig. Das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen kam zu dem Ergebnis, dass der Bebauungsplan Nr. 227 aufgrund von materiellen Fehlern unwirksam ist.

Das Planungsziel des ergänzenden Verfahrens bestand daher darin, die seitens des Verwaltungsgerichts angeführten Mängel in einem neuen Planentwurf zu korrigieren und das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans auf dieser Grundlage ab dem Zeitpunkt der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB zu wiederholen. Die ursprüngliche Konzeption gemäß der für den gesamten Gewerbepark Erin bestehenden Leitidee „Arbeiten im Park“ mit hohen städtebaulichen, wie auch architektonischen Qualitätsanforderungen sowie die grundsätzlichen Planinhalte des alten Planentwurfs des Bebauungsplans Nr. 227 bleiben weiterhin bestehen.

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung, kann ab sofort beim Bereich Stadtplanung und Bauordnung im Rathaus der Stadt Castrop-Rauxel, Europa-platz 1, Eingang B, 3. Etage während der Dienststunden eingesehen werden.

Der erneute Satzungsbeschluss wird hiermit aufgrund des § 214 Abs. 4 i.V. m. § 10 Abs. 3 BauGB erneut veröffentlicht und damit bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der genannte Bebauungsplan rückwirkend zum 20.07.2017 in Kraft.

#### Hinweise:

- 1) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.04.2022 (BGBl. I S. 674), über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
- 2) Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB
  - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Castrop-Rauxel, Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung, Rathaus, Europa-platz 1, 44575 Castrop-Rauxel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- 3) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Castrop-Rauxel, den 28. Juni 2022

R. K r a v a n j a  
Bürgermeister

## Beabsichtigte straßenrechtliche Einziehung

Der EUV Stadtbetrieb Castrop-Rauxel beabsichtigt, gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen in der z. Z. geltenden Fassung folgende Teilfläche der Straße „Herbstfeld“ mit der Wirkung einzuziehen, daß der Gemeingebrauch für diese entfällt:

### Herbstfeld Gemarkung Dingen, Flur 3, Flurstück 291

Einwendungen gegen die beabsichtigte Einziehung können schriftlich beim EUV Stadtbetrieb Castrop-Rauxel, Kommunale Infrastruktur, Westring 215, 44575 Castrop-Rauxel, erhoben werden.  
Die Erhebung von Einwendungen besitzt keinen Rechtsbehelfscharakter.

Stadt Castrop-Rauxel, den 28. Juni 2022

Der Bürgermeister

In Vertretung  
gez.

B. L e n o r t  
Stadtbaurätin



## Impressum

**Herausgeber:** Stadt Castrop-Rauxel  
- Der Bürgermeister -

**Redaktion:** Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit  
(verantwortl. Maresa Hilleringmann)

**Anschrift:** Europaplatz 1, 44575 Castrop-Rauxel,  
Tel. 02305 / 106-2219, Fax 02305 / 106-2204,  
E-Mail [pressendienst@castrop-rauxel.de](mailto:pressendienst@castrop-rauxel.de)

**Druck:** Informationstechnik und zentrale Dienste

**Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe:**  
13.07.2022

Das Amtsblatt der Stadt Castrop-Rauxel erscheint in der Regel jeweils zum 5. und 20. eines Monats und bei Bedarf.

Die Sammlung der Amtsblätter steht auf der Internetseite [www.castrop-rauxel.de/amtsblatt](http://www.castrop-rauxel.de/amtsblatt) zum Abruf bereit. Interessenten können sich hier auch für ein Abonnement der zukünftigen Ausgaben registrieren lassen. Die Zustellung erfolgt dann nach Erscheinen kostenlos per E-Mail.

Zur Einsichtnahme steht das Amtsblatt außerdem im Rathaus (Eingang C / Forum-Ebene) zur Verfügung - sowohl am Informations- und Leseplatz vor den Sitzungsräumen 4 und 5 als auch im Schaukasten. Blinde und sehbehinderte Menschen, die an einem Verwaltungsverfahren beteiligt sind, haben nach dem Blindengleichstellungsgesetz das Recht, Dokumente zu dem Verfahren in einer für sie wahrnehmbaren Form zu erhalten. Weitere Auskünfte hierzu erteilt die Redaktion.